

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Shell Deutschland Oil GmbH: **Errichtung und Betrieb einer Gas-Generator-Einheit für die bestehende LNG-Tankstelle mit einer Lagerkapazität von 29,9 t am Standort Sangerhausen (Shell Deutschland Oil GmbH vertreten durch ARTELIA GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 20.02.2025 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen (2 Ordner) nach BImSchG vom 19.08.2024 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Schallimmissionsprognose (ADU cologne INSTITUT FÜR IMMISSCHUTZ GMBH, Mai 2024)
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, Brandschutz und Explosionsschutzkonzept
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Auswertung der Ergebnisse der Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2025)

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Shell Deutschland GmbH plant am Standort der vorhandenen LNG-Tankanlage (LNG-Betankungsanlage) in Sangerhausen die Errichtung einer Gas-Generator-Einheit zur Verbrennung des gasförmigen Erdgases aus der LNG-Betankungsanlage zur elektrischen Eigenversorgung und Einspeisung von überschüssiger Elektroenergie.

Gas-Generator-Einheit

Die Generatoreinheit besteht aus einem Standard-Boxcontainer mit einer Breite von 3,03 m, einer Länge von 2,36 m und einer Höhe von 2,59 m. Der Container wird werkseitig vollständig bestückt und vorinstalliert.

Die Feuerungswärmeleistung des Gasgenerators beträgt 229 kW und die elektrische Leistung des Generators beträgt 60 kW.

Die Gas-Generator-Einheit wird auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet.

Die LNG-Betankungsanlage und der geplante Gasgenerator befinden sich innerhalb eines Gewerbegebietes.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten LNG-Tankstelle befindet sich im Süden der Stadt Sangerhausen. In nördlicher Richtung verläuft die Autobahn A 38. Der Standort ist unweit der Anschlussstelle „Sangerhausen Süd“ gelegen. Die Autobahnabfahrt ist an die Bundesstraße B 86 angebunden. Östlich des Standortes verläuft die Autobahn A 71. Diese mündet im Dreieck „Südharz“ auf die Autobahn A 38. Die Errichtung der Tankanlage ist innerhalb eines gewerblich genutzten Gebietes vorgesehen. Westlich der geplanten Anlage befindet sich eine großflächige Photovoltaikanlage. Nördlich und südlich sind gewerblich und industriell genutzte Hallen sowie Anlagen zur Baustoffaufbereitung vorhanden. Östlich der Bundesstraße B 86 befinden sich weitere gewerblich genutzte Gebäude.

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die geplante Gas-Generator-Einheit bildet mit der bestehenden LNG-Betankungsanlage (die Lagerkapazität der LNG-Tankstelle beträgt 29,9 t) eine Anlage, die unter die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, so dass für dieses Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befindet sich kein Nationales Naturmonument. Es befindet sich kein Nationales Naturmonument innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Innerhalb des Suchraumes befindet sich kein Nationalpark.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befindet sich keine Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die zu ändernde Anlage befindet im Stadtgebiet von Sangerhausen. Sangerhausen ist als Zentraler Ort als Mittelzentrum im GIS LSA ausgewiesen.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Sangerhausen hervorrufen kann (siehe Ziffer 6, Seite 4).

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Suchraumes befinden sich keine derartigen Objekte oder Gebiet.

6. Auswertung der Ergebnisse der Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen und Lärm verursacht, die geänderte Anlage weiterhin entsprechend den geltenden Sicherheitsvorkehrungen errichtet, geprüft und betrieben wird und aufgrund des relativ unkritischen Anlagenstandortes (die LNG-Betankungsanlage und der Gasgenerator befinden sich innerhalb eines Gewerbegebietes), sind durch die geplante Wesentliche Änderung der LNG-Betankungsanlage am Standort Sangerhausen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung von Sangerhausen zu erwarten.